

Ehrenordnung des Turn- und Sportverein Neckargröningen e.V. gem. § 3 Abs. 6 und § 15 der Satzung

Inhaltsverzeichnis

Präambel	1
§ 1 Ehregrundsätze	2
§ 2 Ehrentitel	2
§ 3 Ehrungen	3
§ 4 Ehrenzeichen Aktiver	4
§ 5 Sonstige Ehrungen, Verbandsehrungen, Sportlerehrung des Stadt Remseck	4
§ 6 Verfahren	4
§ 7 Aberkennung einer Ehrung	5

Präambel

Die Regelungen in dieser Vereinsordnung beziehen sich gleichermaßen auf alle Menschen, gleich welcher Herkunft und Geschlecht. Soweit in dieser Vereinsordnung im Zusammenhang mit Ämtern und Funktionen nur die männliche oder weibliche Bezeichnung verwendet wird, dient dies ausschließlich der besseren Lesbarkeit und Verständlichkeit der jeweiligen Regelung. Durch die Verwendung ausschließlich männlicher und weiblicher Bezeichnungen soll nicht infrage gestellt werden, dass jedes Mitglied Anspruch auf eine Anrede hat, die seinem Geschlecht entspricht, und dass der Zugang zu allen Ämtern allen Mitgliedern in gleicher Weise offensteht.

§ 1 Ehregrundsätze

1. Der Turn- und Sportverein Neckargröningen e.V. (im Folgenden „TSV“ genannt) ehrt seine Mitglieder für
 - a. besondere Verdienste
 - b. langjährige Mitgliedschaft
2. Als besondere Verdienste gelten
 - a. ehrenamtliche Führungstätigkeit als Vorsitzender, im Hauptausschuss oder in einer Abteilung
 - b. herausragende Leistungen zum Wohle oder Ansehen des Vereins
 - c. herausragende sportliche Leistungen
3. Ein Anspruch auf Ehrung besteht nicht.

§ 2 Ehrentitel

1. Der TSV vergibt folgende Ehrentitel:
 - Ehrenvorsitzender
 - Ehrenmitglied
2. Ehrenvorsitzender kann werden, wer sich in überragender und einmaliger Weise um den Verein verdient gemacht hat. Er muss mindestens 10 Jahre das Amt eines Vereinsvorsitzenden ununterbrochen bekleidet und das 50. Lebensjahr vollendet haben. Die Ernennung des Ehrenvorsitzenden wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Hauptausschusses vorgenommen.

Der Ehrenvorsitzende kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.

3. Ehrenmitglied kann werden, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt hat:
 - 10 Jahre Vorsitzender
 - 10 Jahre Leiter einer Abteilung
 - 15 Jahre Mitglied im Vorstand
4. Eine Person, die sich in außergewöhnlicher, hervorragender Weise um den Verein verdient gemacht hat, kann auch ohne vorher Vereinsmitglied gewesen zu sein, zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 3 Ehrungen

1. Der TSV vergibt folgende Ehrungen:
 - a. Ehrennadel (Bronze, Silber, Gold)
 - b. Ehrenurkunde
 - c. Erinnerungsgeschenk
2. Die Ehrennadel mit Lorbeerkrantz, Jahreszahl und Urkunde wird ohne Beschluss verliehen:
 - a. in Silber für 25jährige Vereinsmitgliedschaft
 - b. in Gold für 40jährige Vereinsmitgliedschaft
 - c. in Gold für 50jährige Vereinsmitgliedschaft
 - d. in Gold für 60jährige Vereinsmitgliedschaft
 - e. in Gold für Mitglieder mit mehr als 60jähriger Vereinsmitgliedschaft. Diese werden in Abständen von je 5 Jahren (65, 70,75 ... Jahre) geehrt.

Gewertet wird die Mitgliedschaft nach Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Auf Beschluss des Vorstands können folgende Ehrennadeln mit Urkunde verliehen werden:
 - a. Ehrennadel in Bronze für eine 5-jährige Tätigkeit in einem Wahlamt
 - b. Ehrennadel in Silber für eine weitere 5-jährige Tätigkeit nach Verleihung der Ehrennadel in Bronze in einem Wahlamt.
 - c. Ehrennadel in Gold für eine weitere 5-jährige besonders verdienstvolle Tätigkeit nach Verleihung der Ehrennadel in Silber in einem Wahlamt.
 - d. In Gold mit Lorbeerkrantz und Jahreszahl für weitere, ununterbrochene ehrenamtliche Tätigkeit nach Verleihung der Ehrennadel in Gold in einem Wahlamt in Abständen von 5 Jahren (20, 25,...)

§ 4 Ehrenzeichen Aktiver

1. An aktive Sportler können folgende Ehrennadeln verliehen werden:
 - a. in Bronze für 200 Spiele oder Wettkämpfe
 - b. in Silber für 350 Spiele oder Wettkämpfe
 - c. in Gold für 500 Spiele oder Wettkämpfe.
2. Dies gilt auch entsprechend für Einsätze als Schiedsrichter oder Kampfrichter.
3. Einsätze bei Turnieren mit stark verkürzter Spielzeit gelten als ein Einsatz.

§ 5 Sonstige Ehrungen, Verbandsehrungen, Sportlerehrung des Stadt Remseck

1. Ehrungen, die nicht ausdrücklich in dieser Ehrenordnung vorgesehen sind, können vom Vorstand auf schriftlichen Vorschlag von mindestens 5 seiner Mitglieder beschlossen werden.
2. Für Ehrungen des Verbands kommen Vereinsmitglieder in Frage, die sich durch langjährige, verdienstvolle Mitarbeit im Verein, in einem Fachverband oder einem Landesverband ausgezeichnet haben. Insbesondere sind hierfür die Ehrenordnungen des WLSB und der Fachverbände zu beachten. Ehrenurkunden und Abzeichen sind durch ein Mitglied des Vorstands oder den Abteilungsleiter zu überreichen, falls die Ehrung nicht durch Beauftragte des Verbands vorgenommen wird.
3. Für Sportlerehrungen der Stadt Remseck am Neckar oder des Landkreises kommen Vereinsmitglieder in Betracht, die besondere sportliche Erfolge erzielt haben. Über die Meldung der Sportlerinnen und Sportler entscheidet der Vorstand in Zusammenarbeit mit den Abteilungsleitern.

§ 6 Verfahren

Über Ehrungen entscheidet der Vorstand mit der Mehrheit von 2 / 3 seiner Mitglieder.

§ 7 Aberkennung einer Ehrung

Der Hauptausschuss kann aus wichtigen Gründen mit 2 / 3 Mehrheit eine Ehrung aberkennen.

Diese Ehrenordnung wurde am 31. März 2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 31. März 2023 in Kraft. Sie ersetzt die Ehrenordnung vom 24. März 2017.

Remseck, 31. März 2023

Gez.
Gerhard Leitenberger
-Vorsitzender-

Gez.
Dietmar Krause
-Vorsitzender-

ENTWURF